

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 225.

Dienstag, 28. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufte frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschriftzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Überschrift 12 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Tageblätter an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Ranges & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortzestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Bekanntmachung.

Es ist bekannt geworden, daß von größeren Firmen — Banken, technischen und kaufmännischen Betrieben usw. — Listen ihrer zum Kriegsdienst einberufenen Angestellten (einschließlich der Arbeiter) aufgestellt und diesen verabsolgt werden. Meistens enthalten solche Listen eingehende Angaben über die Zugehörigkeit der einzelnen Truppenteile zu höheren Verbänden.

Im Interesse der Geheimhaltung unserer Heeresgliederung wird die Ausgabe derartiger Zusammenstellungen während des Krieges unterbunden.

Zurücküberstellungen werden nach § 9b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Dresden, am 23. September 1915.

1763 II D

Ministerium des Innern.

4117

## Viehweidenzählung.

Nach der Verordnung des Bundesrates vom 26. August 1915 findet am 1. Oktober dieses Jahres eine Viehweidenzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkel.

Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern und wird durch die hiesige Schurmannschaft vorgenommen werden.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund vorgenannter Bundesratsverordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 28. September 1915.

Ghm.

## Erhebung des Bestands an Erbsen, Bohnen und Linsen am 1. Oktober 1915 betreffend.

1. Wer mit Beginn des 1. Oktober 1915 Erbsen, Bohnen und Linsen, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer anzugeben. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten.

2. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger zu erstatten.

3. Die Bestände sind nur anzugeben, wenn die vorhandene Menge einer jeden Art, also von Erbsen, Bohnen oder Linsen mindestens 1 Doppelzentner (= 100 Kilogramm) beträgt. Die Gewichtangaben sind in Doppelzentnern zu machen.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -fleie (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915, Reichs-gesetzblatt S. 399);
- die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;

c) frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);

d) Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;

e) Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;

f) Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

5. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (siehe oben bei d) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen den Gemeindebehörden anzuzeigen.

6. Die Bestandsaufgabe-Formulare werden wie den Anzeigepflichtigen zustellen lassen, soweit dies möglich ist. Sollten jedoch Befürworter angezeigepflichtiger Bestände bis zum 4. Oktober kein Formular erhalten haben, so wollen sie ein solches in der Ratshauptkassette entnehmen.

7. Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Hülsenfrüchte zu vermuten sind, über die keine Anzeige erstattet worden ist, zu untersuchen und die Wächter der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Riesa, am 28. September 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Jnd.

Die diesjährigen Weidennutzungen sollen, soweit sie nicht bereits verpachtet sind, auf dem Stode gegen sofortige Barzahlung unter den vor Beginn der Ausbietung bekanntgegebenen Bedingungen teilstückweise versteigert werden, und zwar Dienstag, den 5. Oktober ds. Js. zwischen Siebenstein und Jehren links, sowie Meißner-Deerspaar und Seußlich rechts im Gasthaus zur Karpfenschänke in Diera von 10 Uhr vormittags ab; Mittwoch, den 6. Oktober ds. Js. von Voritz bis Göhlis und von Strehla bis Götzig links und von Reischwitz bis Jschepa rechts im Gasthaus zum Rosengarten in Grödel von 1/9 Uhr vormittags ab.

Nähere Auskunft wird von Herrn Dammmeister Riech in Grödel erteilt.

Riesa, am 25. September 1915. Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Kommunikationsweg von Röberau (Bahnübergang) nach Zeithain wegen Ausbringen von Rassenfuchsen vom 30. Sept. bis 10. Oktober dieses Jahres für den Fahrverkehr gesperrt und dieser inzwischen auf die Abendrotstraße oder auf den Kommunikationsweg Röberau-Langenberg und Voritz-Zeithain verwiesen.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366<sup>10</sup> des Reichsstraf-gesetzbuchs bestraft.

Röberau, am 25. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 28. September 1915.

— Se. Excellenz der Herr Reichskanzler traf Montag abend mit dem fahrplanmäßigen Schnellzuge 10 Uhr 39 Minuten von Berlin in Dresden ein und nahm auf Einladung Sr. Majestät des Königs im Königl. Schloße Wohnung.

— Die Bestimmungen für die Haferrückgabe sind wie folgt ergänzt worden: „Gewerbetreibende, wie Brauereibesitzer, Fabrikanten usw., die sich im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe nicht mit Getreidehandel befassen und der Heeresverwaltung freiwillig oder im Wege des Zwanges Hafer abgegeben haben, den sie zunächst zum Verbrauch in eigener Wirtschaft gekauft hatten, haben gleichfalls Anspruch auf die nachträgliche Gewährung des um 50 Pf. für die Tonne erhöhten Haferpreises. Sie sind hierbei den Landwirten gleichzustellen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob sich die betreffenden mit Getreidehandel befassen oder nicht, entscheidet die untere Verwaltungsbehörde. Hieraus sich ergebende Ansprüche, die nicht spätestens bis zum 1. 1. 1916 geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.“

— Zur Beschaffung von Kartoffeln wird es scheinlich mit beitragen, wenn Landwirte Kartoffeln sofort vom Felde weg verkaufen und die Verbraucher sich von dort aus einkaufen. Dies ist insbesondere für die Verbraucher angezeigt, die gute Keller haben oder in der Lage sind, Kartoffeln selbst einzukufen. Es werden dabei Transportkosten sowie auch die Kosten für das Auslesen gelappt.

— Der Kaufmann Otto August Gagedorn aus Düsseldorf, der lange Jahre in Frankreich gelebt hat und nach Kriegsausbruch nach Deutschland zurückgekehrt war, hatte verheiratet im Januar und April d. J. an seine Freundin, eine in Paris lebende Französin, je 1000 Mk. als Unterstützung zu schicken. Diese Sendungen sind nicht angekommen, wohl aber 500 Mk., die er im Juni an dieselbe Adresse abgeschickt hat. Damit hatte Gagedorn sich gegen die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 30. Oktober und 20. November 1914 vergangen und wurde deshalb vom Landgericht Leipzig zu 3000 Mk. Geldstrafe oder 200 Tage Gefängnis verurteilt. Des gleichen Vergehens hatte sich die Lehrerin Arminia Martha Sam-

mich in Leipzig schuldig gemacht, die einer französischen Sprachlehrerin, die sie in Leipzig kennen gelernt hatte, im April und Mai d. J. je 50 Francs nach Paris geschickt hat. Wegen die Sammich lautete das Urteil auf 200 Mk. Geldstrafe oder 20 Tage Gefängnis.

— Montag, den 27. September, nachmittags 1/3 Uhr begann im Konzerthaus des Zoologischen Gartens in Dresden die Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins. Sie wurde eröffnet vom Vorsitzenden Lehrer Sattler-Dresden mit einer Ansprache, in welcher besonders auf die ersten Aufgaben unserer Zeit hingewiesen wurde, die angesichts des unfernen Vaterlandes aufzuehewenden Kampfes und seiner herben Folgen zu lösen sind. Jugendwohlfahrt und Kriegshilfe werden die Hauptpunkte der Beratungen sein. Lehrer Hubert-Dresden begrüßt die Versammlung namens des Dresdner Lehrervereins. In Ehren der im Kampfe gefallenen Lehrer Sachsens erhebt sich die Versammlung von den Plätzen. Zweier Führer des Vereins, der Herren Leuschke-Dresden und Beyer-Leipzig, die ihren 70. bzw. 60. Geburtstag feierten, wird ebenfalls ehrend gedacht. Daran anschließend wird mitgeteilt, daß dem Sächsischen Lehrerverein vom Bruder unseres Alfred Leuschke eine Stiftung von 10 000 Mk. zugesprochen ist. Die Summe soll der Leuschke-Stiftung zugewandt und mit Hilfe schaffen für die Lehrer-Familien, in denen durch den Krieg Not entstanden ist. Nach Festsetzung der Tagesordnung bespricht man den Jahresbericht 1913 bis 1915. Aus ihm sei mitgeteilt, daß die Zahl der Lehrer, die zu den Fahnen geteilt sind, groß ist. Die Tadelmildeitenden beteiligten sich mit Arbeit und namhaften Beiträgen an der Kriegshilfe, sowohl am Orte, als über das ganze Land. Der Landesverein übermittelte 20 000 Mk. dem Landesauschuß für Kriegshilfe, 10 000 Mk. dem Roten Kreuz, 10 000 Mk. der Kriegshilfe des deutschen Lehrervereins, über 21 000 Mk. der Hinterbliebenen-gesellener Lehrer, 10 000 Mk. zu Liebesgaben an sächsische Regimenter für besonders arme Soldaten. Es wurden bisher 144 686 Mk. für Kriegshilfe im Sächsischen Lehrerverein durch die Bezirksvereine zur Verfügung gestellt. Die Gesamtausgaben des Landesvereins für Kriegshilfe betragen Anfang September rund 170 000 Mk. Außerdem haben sich die Bezirksvereine einzeln ausgiebig an der örtlichen Kriegshilfe beteiligt. Die Aussprache erstreckte sich auf weitere durch den Krieg und die Kriegslage hervor-

rufene Fragen. Aus der Besprechung ergab sich der Beschluß, den Ausschuß für Rechtschutz und die Landes-Militär-Kommission des Vereins zu beauftragen, die Rechtslage der Lehrer, wie sie durch den Krieg geschaffen worden ist, einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

— In Breußen werden vom 1. Oktober ab auf zahlreichen Bahnstrecken die Personenwagen 1. Klasse eingezogen. Wie verlautet, ist auf sächsischen Bahnhöfen eine gleiche Verordnung nicht zu erwarten, weil die Zahl der Wägen 1. Klasse auf den Nebenbahnhöfen bereits weggefallen sind, da auf Linien mit Sekundärbetrieb sogar die 2. Wagenklasse eingezogen worden ist. Nur auf den Hauptlinien besteht in beschränktem Maße die 1. Klasse weiter und ist zum Teil auch voll besetzt. Diese schon Jahr und Tag in Kraft stehenden Verfügungen haben sich durchaus bewährt.

— Der ordentliche Landtag für das Königreich Sachsen wird am 9. November im Ständehause zu Dresden zusammentreten. Der Etat befindet sich bereits im Druck.

— Eine wesentliche Vereinfachung im Mahn- und Prozeßverfahren tritt nach einer Verordnung des Bundesrats vom 9. September mit dem 1. Oktober ein. Von da ab müssen Geldansprüche, die nicht von einer Gegenleistung abhängig sind, durch Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls geltend gemacht werden, und bei Ansprüchen, die den Betrag von 50 Mk. nicht übersteigen, ist vom 1. Oktober ab die Verurteilung ausgeschlossen.

— Am 28. September wird durch die Militär-befehlshaber eine Bekanntmachung betreffend die An-derhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web- und Strickgarnen veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung führt eine monatliche Meldepflicht für die genannten Spinnstoffe und Garne ein und setzt die Bestimmungen der früheren Bekanntmachungen vom 20. Juni 1915 betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwolle, vom 27. Juli 1915 betreffend Bestandserhebung von Bastfaser-Rohstoffen usw. und vom 22. 27. Juli 1915 betreffend Bestandserhebung für Baumwolle usw. soweit außer Kraft, als sie regelmäßig wiederkehrende Bestandserhebungen angeordnet haben. Zu der Bekanntmachung gehören 4 Arten von Meldebögen, und zwar: 1. für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle, 2. für Baumwolle und Garne vorwiegend aus